



**Ordnung**  
**Zur Änderung der Ordnung der**  
**Bamberger Graduiertenschule für Orient-Studien/**  
**Bamberg Graduate School of Near and Middle Eastern Studies**  
**(BaGOS)**  
**Vom 30. Januar 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-02.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungsordnung:**

#### § 1

Die Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Orientstudien/Bamberg Graduate School of Near and Middle Eastern Studies“ (BaGOS) vom 20. September 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-57.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-57.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird das Wort „Erstbetreuung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.
- b) Buchst. c wird folgender Satz 2 angefügt:

„Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.“

2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin“ durch die Worte „dem Betreuer bzw. der Betreuerin“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Erstbetreuung“ jeweils durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

4. Als neuer § 10 wird eingefügt:

#### „§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.

- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) <sup>1</sup>Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Orient-Studien zu erfüllen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

## § 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Januar 2015.**

**Bamberg, 30. Januar 2015**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
Präsident

**Die Satzung wurde am 30. Januar 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2015.**